

Freizeit Sport Politik Bildung
Lehre Schule Studium Verein
Beruf Weiterbildung Recht
Familie Gesellschaft Gleich-
berechtigung **Statuten** Frei-
heit Jugend Macht Politik
öffentlicher Verkehr Freizeit
Ausgang Sport Politik Bil-
dung Lehre Schule Studium
Weiterbildung Verein Beruf
Recht Familie Gesellschaft
Gleichberechtigung Freiheit
Jugend Karriere Ausgang
öffentlicher Verkehr Freizeit
Sport Politik Bildung Lehre

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen



Artikel 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Junge Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Thurgau (Junge CVP Thurgau) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Zweck und Wesen

- 1 Die Junge CVP Thurgau ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis des christlichen Gedankenguts, demokratischer Grundsätze sowie nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität aktiv mitzugestalten.
- 2 Das Wirken der Jungen CVP Thurgau zielt auf die Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Chancengleichheit, der sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinwohls und der Einheit Europas sowie auf die Wahrung einer gesunden Umwelt.
- 3 Die Junge CVP Thurgau will einen Beitrag zur politischen Bewusstseinsbildung innerhalb der jungen Generation leisten. Es ist ihr vorrangiges Anliegen, die Jugend verneht zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität zu motivieren.
- 4 Die Junge CVP Thurgau will sich dafür einsetzen, dass der Kanton Thurgau seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden, erfüllt.

Artikel 3

Verhältnis zur Jungen CVP der Schweiz

- 1 Die Junge CVP Thurgau ist die Organisation der Jungen CVP der Schweiz im Gebiet des Kantons Thurgau.
- 2 Die Junge CVP Thurgau anerkennt die Statuten, Grundsätze und Richtlinien der Jungen CVP der Schweiz.
- 3 Die Junge CVP Thurgau richtet ihr Augenmerk im Besonderen auf die Kantonal- und Kommunalpolitik.

Artikel 4

Verhältnis zur CVP Thurgau

- 1 Die Junge CVP Thurgau strebt eine kritische Mitarbeit in den Gremien der CVP Thurgau an, um durch die Vorschläge der

- Jungen Generation die Debatten zu bereichern, neue Lösungen zu finden, zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen und die CVP Thurgau in Jugendfragen zu sensibilisieren.
- 2 Organisatorisch ist die Junge CVP Thurgau gegenüber der CVP Thurgau in allen Fragen unabhängig. Es ist der freien Entscheidung des einzelnen Mitgliedes überlassen, ob es durch seinen Beitritt zur CVP die Bindung zur Partei verstärken will.
 - 3 In diesem Sinne behält sich die Junge CVP Thurgau in allen Fragen eine unabhängige Meinungsäusserung sowie die Organisation eigener politischen Aktionen vor.
 - 4 Die Junge CVP Thurgau führt eine Mitgliederkartei und stellt diese dem Parteisekretariat der CVP Thurgau zur Verfügung.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

2

Grundlage und Erwerb

- 1 Mitglied der Jungen CVP Thurgau kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und sich zu ihren Grundsätzen bekennt.
- 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Bezirkspartei, bei deren Fehlen durch eine Beitrittsklärung an die Kantonalpartei.
- 3 Über das Aufnahmeverfahren als Mitglied geben die Statuten der Bezirkspartei Aufschluss. Bei deren Fehlen entscheidet der Vorstand der Kantonalpartei über die Aufnahme.

Artikel 5

Ende

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 34. Lebensjahres, dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode des Mitgliedes.

Artikel 6

Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt ist jederzeit möglich und an keine Fristen gebunden. Er ist dem Vorstand der Bezirkspartei, bei deren Fehlen dem Vorstand der Kantonalpartei, schriftlich mitzuteilen.
- 2 Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung der Bezirkspartei gemäss den statutarischen Bestimmungen. Bei deren Fehlen entscheidet die Mitgliederversammlung der Kantonalpartei. Der Beschluss der Kantonalpartei auf Ausschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7

Dritter Abschnitt: Gliederung der Kantonalpartei und gemeinsame Bestimmungen

3

Gliederung

- 1 Die Junge CVP Thurgau gliedert sich in Bezirksparteien

Artikel 8

Bezirksparteien

- 1 Die Bezirksparteien sind die Organisationen der Jungen CVP Thurgau in den Bezirken.
- 2 Die Bezirksparteien können sich in Ortsparteien gliedern, doch muss die Mitgliedschaft zu der Bezirkspartei gewährleistet werden.
- 3 Die Bezirksparteien anerkennen die Statuten, Grundsätze und Richtlinien der Jungen CVP Thurgau.
- 4 Mehrere Bezirksparteien können sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigen. Solche Zusammenschlüsse sind der Kantonalpartei zu melden.
- 5 Die Bezirksparteien führen den der Kantonalpartei entsprechenden Namen und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Die Statuten müssen, in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundsätzen der Statuten der Kantonalpartei entsprechen. Sie sind der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 9

Information

- 1 Die Kantonalpartei und die Bezirksparteien haben sich regelmässig und gegenseitig zu informieren und in allen wichtigen Fragen zu konsultieren.
- 2 Die Bezirksparteien erstatten dem Vorstand der Kantonalpartei alljährlich einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 10

Meldung der Organe

- 1 Die Organe der Bezirksparteien sowie deren personelle Änderungen sind dem Vorstand der Kantonalpartei zu melden.

Artikel 11

Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

- 1 Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen nach Möglichkeit nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bezirksparteien festgelegt werden.

Artikel 12

Vertretung in den Organen

- 1 Bei der Wahl der Organe und beim Aufstellen von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter und Behörden sollen die

Artikel 13

Kantonalpartei und die Bezirksparteien auf eine angemessene örtliche und soziale Vertretung achten.

4 **Vierter Abschnitt: Organisation**

Organe

Die Organe der Jungen CVP Thurgau sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 14

Mitgliederversammlung

Artikel 15

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen CVP Thurgau.
- 2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Mitglieder der Bezirksparteien und der Kantonalpartei sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage durch den Vorstand. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden.
- 4 Die Einberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen oder wenn es mindestens von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in Artikel 18 Absatz 3 dieser Statuten.
- 5 Die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Politische Führung der Jungen CVP Thurgau und Umsetzung deren Zielvorstellungen in die Tat;
 2. Meinungsbildung in wichtigen politischen Fragen sowie Erstellung des Parteiprogrammes und der Richtlinien für die politische Arbeit;
 3. Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sowie zu politischen Fragen und zu Angelegenheiten der Partei, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen wird;
 4. Beschluss über Vernehmlassungen;

5. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
6. Bildung und Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen nach Themenschwerpunkten, die ihre Organisation und Tätigkeit selbstständig regeln;
7. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Abnahme des Jahresberichtes;
8. Wahl der Delegierten und Vertreter in die verschiedenen Gremien der Jungen CVP Schweiz;
9. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Jungen CVP Thurgau
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7 Absatz 2 dieser Statuten;
11. Erlass und Änderung der Statuten der Jungen CVP Thurgau gemäss Artikel 24 dieser Statuten, insbesondere die Änderung der jährlichen Beiträge;
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Jungen CVP Thurgau gemäss Artikel 25 dieser Statuten.

Vorstand

Artikel 16

- 1 Der Vorstand ist das geschäftsführende, planende, koordinierende, vorbereitende und ausführende Organ der Jungen CVP Thurgau.
- 2 Der Vorstand besteht aus:
 1. Der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 2. Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
 3. Der Kassiererin oder dem Kassier;
 4. Der Pressechefin oder dem Pressechef;
 5. Der Sekretärin oder dem Sekretär;
 6. Weiteren Mitgliedern der Jungen CVP Thurgau.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es ist auf eine gleichmässige Geschlechterverteilung zu achten. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch das einberufende Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in Artikel 18 Absatz 4 dieser Statuten.
- 5 Die Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es kann über alle Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden.
- 6 Der Vorstand als Kollegialorgan gibt sich eine Geschäfts-

ordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Darin organisiert er sich in fünf Departementen

die von den Vorstandsmitgliedern als Vorsteherin oder als Vorsteher geleitet werden und ordnet diesen verschiedene Arbeitsgebiete zu.

7 Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die ihm ausdrücklich durch diese Statuten zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Vertretung der Jungen CVP Thurgau nach aussen, insbesondere die rechtsgeschäftliche Vertretung, die jedem Vorstandsmitglied zusteht;
3. Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsunterlagen und Wahlen sowie zu politischen Fragen und zu Angelegenheiten der Partei gemäss Artikel 15 Absatz 6 Ziffer 3 dieser Statuten, soweit diese dem Vorstand zugewiesen wurden;
4. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
5. Aufnahme von Mitgliedern in die Jungen CVP Thurgau gemäss Artikel 5 Absatz 3 dieser Statuten;
6. Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Jungen CVP Thurgau, deren Erfüllung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zuwarten kann;
7. Erlass einer Geschäftsordnung;
8. Erstellung des Vorschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
9. Genehmigung der Statuten der Bezirksparteien gemäss Artikel 9 Absatz 5 dieser Statuten. Der Entscheid kann von der betroffenen Bezirkspartei innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden;
10. Bedarfsweise Bestellung von speziellen Arbeitsgruppen zur Erledigung der laufenden Geschäfte.

Fünfter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

5

Artikel 17

Präsidentenkonferenz

1 Der Vorstand ist befugt, die Bezirkspräsidentinnen und die Bezirkspräsidenten des ganzen Kantons, einer Region oder eines Bezirks zur Präsidentenkonferenz einzuberufen. Ihre

6

allfälligen Beschlüsse haben konsultativen Charakter zuhanden des Vorstandes.

Mandatsträger der Jungen CVP Thurgau

Artikel 18

- 1 Die Angehörigen der Bundesversammlung und des Grossen Rates vertreten in den Räten die Politik der Jungen CVP der Schweiz und der Jungen CVP Thurgau.
- 2 Die Angehörigen der Bundesversammlung und des Grossen Rates sind nach Möglichkeit im Vorstand der Jungen CVP Thurgau vertreten.
- 3 Die Angehörigen der Bundesversammlung und des Grossen Rates können die Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.
- 4 Die Angehörigen der Bundesversammlung und des Grossen Rates, die nicht dem Vorstand angehören, können gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand verlangen. Ihre Teilnahme an den gemeinsamen Vorstandssitzungen hat konsultativen Charakter, sie sind infolgedessen nicht stimm- und wahlberechtigt.

Sechster Abschnitt: Finanzen

6

Artikel 19

Einnahmen

- 1 Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliederbeiträge;
 2. Beiträge der Bezirksparteien;
 3. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonomer Ebene;
 4. Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge

Artikel 20

- 1 Der jährliche Beitrag der Mitglieder der Jungen CVP Thurgau beträgt Fr. 20.– für Nichtverdienende und Fr. 30.– für Verdienende.
- 2 Die in Absatz 1 festgelegten Beiträge gelten für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung an die Kantonalpartei erworben haben gemäss Artikel 5 Absatz 2 dieser Statuten. Über die Höhe der Beiträge für Mitglieder einer Bezirkspartei geben deren Statuten Aufschluss.
- 3 Die Mitgliederzeitschrift Spektrum Jugend kann für Fr. 15.– jährlich abonniert werden.

7

Beiträge der Bezirksparteien

- 1 Die Bezirksparteien haben an die Junge CVP Thurgau einen Jahresbeitrag zu leisten, und zwar Fr. 1.– für jedes ihrer Mitglieder.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Jungen CVP Thurgau am 13. Januar 1997 in Weinfelden beschlossen worden. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Artikel 26

Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

- 1 Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonaler Ebene entrichten zusätzlich zum jährlichen Mitgliederbeitrag Fr. 30.– an die Kantonalpartei.

Artikel 22

Junge CVP Thurgau

Der Präsident
Markus Hungerbühler

Die Sekretärin
Carmen Haag

Artikel 23

Haftung und Rechnungsjahr

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Jungen CVP Thurgau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes, die über die Beitragspflicht gemäss Artikel 20 ff. dieser Statuten hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

7

Statutenänderung

- 1 Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welcher die Mitgliederversammlung einberuft.
- 2 Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 24

Auflösung

- 1 Die Auflösung der Jungen CVP Thurgau ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschliessbar. Anträge auf Auflösung sind dem Vorstand einzureichen, welcher die besondere Mitgliederversammlung einberuft.
- 2 Über die Auflösung der Jungen CVP Thurgau entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Im Falle der Auflösung wird das gesamte verbliebene Vermögen des Vereins der Jungen CVP der Schweiz zugeteilt.

Artikel 25